



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1993

urn:nbn:de:hbz:466:1-26014



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 1. Dezember 1992

(GABI. NW. II 1993 S.16)

5. März 1993

Jahrgang 1993
Nr.: 3

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 1. Dezember 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 23. Mai 1991 (GABI. NW. II S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zusammenhänge seines Faches“ durch die Worte „fachlichen Zusammenhänge“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Buchstabe c werden die Worte „oder in einem verwandten Studiengang“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Statistik I.1.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 bestehen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 5 sowie Absatz 3 Nrn. 4 bis 8 bestehen aus je einer zweistündigen Klausurarbeit. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 6 und 7 bestehen aus je zwei zweistündigen Klausurarbeiten. Die Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 4 besteht aus einer einstündigen Klausurarbeit.“
4. In § 12 Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:
„Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bestehen aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.“
 - b) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 5 besteht in einer mündlichen Prüfung.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Buchstabe „A“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Wirtschaftsinformatik,“
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „A und B“ sowie der Spiegelstrich „– Wirtschaftsinformatik“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - e) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 5 besteht in einer mündlichen Prüfung.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 5 besteht in einer mündlichen Prüfung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ durch die Worte „aus einem Fach seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (für die Studienrichtung International Business Studies und Wirtschaftspädagogik ist Absatz 7 zu beachten)“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.“
9. In § 25 Abs. 2 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
„Von der Begutachtung der Diplomarbeit durch einen zweiten Prüfer kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber zwingend, wenn der Erstgutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kandidat wird auf Antrag in den Prüfungsfächern gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sowie § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 von der mündlichen Prüfung befreit, in denen seine Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Der Antrag auf Befreiung ist zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zu stellen; er ist unwiderruflich. In jedem Prüfungsfach, in dem nach Satz 1 keine mündliche Prüfung abzulegen ist, erhält der Kandidat die Note der Klausurarbeit als Fachnote.“
 - b) Die Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
11. In § 29 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „ausreichende“ das Wort „nicht“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 21. 10. 1992 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 4. 11. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 1992 – II A 6–8124.42.

Paderborn, den 1. Dezember 1992

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard